

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4. ÄNDERUNG SAMTGEMEINDE SÖGEL

GEMEINDE BÖRGER
LANDKREIS EMSLAND

M 1:10000

DER RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL HAT AM 18. SEP. 1979 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 BGBL. S. 2256 UND NOVELLE VOM 6. 7. 1979 BGBL. NR. 37 S. 930 DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

SÖGEL, DEN 10. SEP. 1980
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER SAMTGEMEINDEDIREKTOR i.V.
DER BESCHLUSS WURDE AM 29. NOV. 1979 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

SÖGEL, DEN 10. SEP. 1980 SAMTGEMEINDEDIREKTOR i.V.
DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 21. DEZ. 1979 DURCHFÜHRT.

SÖGEL, DEN 10. SEP. 1980 SAMTGEMEINDEDIREKTOR i.V.
DIE ÄNDERUNG MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT EINEN MONAT VOM 05. MAI 1980 BIS 06. JUNI 1980 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22. APR. 1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SÖGEL, DEN 10. SEP. 1980 SAMTGEMEINDEDIREKTOR i.V.

DIE ÄNDERUNG IST AM 21. JULI 1980 DURCH DEN RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL BESCHLOSSEN WORDEN.

SÖGEL, DEN 10. SEP. 1980 SAMTGEMEINDEDIREKTOR i.V.
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Dieser Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 15. DEZ. 1980 Az. 309.P-11101-54047 mit/ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 15. DEZ. 1980
Bez. Reg. Weser-Ems,
im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG 15. Jan. 1981 IST GEM. § 6 (6) BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

SÖGEL, DEN 15. Jan. 1981 SÖGEL SAMTGEMEINDEDIREKTOR i.V.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DIE DARSTELLUNGEN ERFOLGTEN GEMÄSS § 5 BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256)* UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 26. 2. 1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21).

*UND DER NOVELLE VOM 6. 7. 1979 BGBl. NR. 37 S. 949.

D = DARSTELLUNG

V = VERMERK

N = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

DVN

| | | |
|---|---|---|
| X | | |
| | X | |
| | | X |



ABGRABUNG/ FORSTFLÄCHE



ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET
II. ORDNUNG



ROHSTOFFE FÜR HOCH- U. TIEFBAU

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

DVN

| | | |
|---|--|--|
| X | | |
|---|--|--|



BELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

FLÄ
4. Ä
SAM
GEME
LAND

DER RAT
§ 2 (1) B
VOM 6.
BESCHL

SAMTG
DER BE

DIE BÜ

DIE ÄN
MONAT
AUSGEL
AM 22.

DIE Ä
DER SA

SAMTG

DIE GE
ORTSÜB
WIRD

pk

Erläuterungsbericht

=====

4. Änderung zum Flächennutzungsplan
der Samtgemeinde Sögel
Gemeinde Börger
Landkreis Emsland

1. Vorhandene Planung

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als forstwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der überwiegende Teil dieses Bereiches liegt in einem Rohstoffsicherungsgebiet II. Ordnung. Die abbauwürdigen Rohstoffe werden vorallem für den Hoch- und Tiefbau benötigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet von Börger zwischen Gr. Westerberg und L 62.

2. Planungsabsichten

In der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan ist diese Fläche für Abgrabung zur Gewinnung von Rohstoffen gekennzeichnet. Die Zulässigkeit dieses geplanten Bodenabbauvorhabens wird durch das Niedersächsische Bodenabbaugesetz geregelt.

2.1. Landschaftspflege

Da vorwiegend forstwirtschaftliche Flächen von dieser Nutzungsänderung erfaßt werden, wird auf das Landeswaldgesetz vom 12. Juli 1973 verwiesen.

Die nach dem Abbau notwendigen Rekultivierungen umfassen alle notwendigen planerischen Überlegungen und Durchführungsmaßnahmen, insbesondere die Geländeausformung und Begrünung, die im Zusammenhang mit einem Eingriff zu treffen sind. Durch sie soll die nachhaltige ökologische und damit auch ökonomische Leistungsfähigkeit der in Anspruch genommenen Flächen und darüber hinaus beeinflusster Teil der Landschaft erhalten bzw. wiederhergestellt und das Landschaftsbild ansprechend hergerichtet werden.

Der Abbau- und Rekultivierungsplan wird mit dem Landkreis Emsland, Abt. Landespflege, abgestimmt. Als Folgenutzung ist Forstwirtschaft vorgesehen.

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

| | | |
|-------|--------------------------------|-------------|
| Nr. 2 | Herausgeber: Landkreis Emsland | 31. 1. 1981 |
|-------|--------------------------------|-------------|

| Inhalt | Seite | Inhalt | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden | | 14 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.1980 | 13 |
| B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises | | 15 Bebauungsplan Nr. 126 - Änderung Nr. 5 Baugebiet: „Am Telgenkamp“ der Stadt Lingen (Ems) | 14 |
| 9 Schornsteinfegerwesen | 11 | 16 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980 | 15 |
| 10 Zuweisung von Grundstückseigentümern von Flächen in der Gemarkung Altenlingen, Landkreis Emsland, zum Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“ | 11 | 17 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980 | 15 |
| 11 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Meppen | 12 | 18 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte | 15 |
| 12 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Lingen (Ems) | 12 | 19 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Feuerwehrtechnische Zentrale Aschendorf-Hümmling für das Haushaltsjahr 1981 vom 2. 12. 1980 | 16 |
| C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände | | 20 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Schlachthof Emsland“ in Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1980 | 16 |
| 13 Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Jansenweg“ der Gemeinde Bockhorst | 13 | 21 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schlachthof Emsland“ in Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1981 | 17 |
| | | 22 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bodenkulturzweckverbandes Meppen im Landkreis Emsland für das Haushaltsjahr 1981 vom 10.12.1980 | 17 |

D. Sonstige Veröffentlichungen

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

9 Schornsteinfegerwesen

Die Bezirksregierung Weser-Ems - Außenstelle Osnabrück - hat den Schornsteinfegermeister Heinz-Gerd BAUMANN, Höftenesch 14, 4472 Haren (Ems), mit Wirkung vom 01.01.1981 probeweise für ein Jahr zum Bezirksschornsteinfegermeister für den neu gebildeten Kehrbezirk Nr. 64 (Twist) bestellt.

LANDKREIS EMSLAND

Meppen, den 24. 01. 1981

Der Oberkreisdirektor
- Amt für öffentliche
Sicherheit und Ordnung -

10 Zuweisung von Grundstückseigentümern von Flächen in der Gemarkung Altenlingen, Landkreis Emsland, zum Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“

Der Landkreis Emsland beabsichtigt, verschiedene Grundstückseigentümer von Flächen in der Gemarkung Altenlingen dem Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“ zuzuweisen.

Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes „Osterbruchverband“ umfassen insbesondere Gewässer und ihre Ufer auszubauen und zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten, Wege herzustellen und zu erhalten, Windschutzstreifen anzulegen und zu unterhalten.

Damit diese Aufgaben in dem Zuweisungsgebiet erfüllt werden können, ist beabsichtigt, die Grundstückseigentümer dieser Flächen dem Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“ zuzuweisen.

Aus diesem Grunde findet am

Dienstag, dem 24. Febr. 1981 um 15.00 Uhr
in der Gaststätte Heinz Voß in Lingen/Ortsteil
Clusorth-Bramhar

eine Anhörung der beteiligten Grundstückseigentümer statt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Das gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

STADT LINGEN (EMS) Lingen (Ems), den 08. 01. 1981
Der Oberstadtdirektor

16 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980 aufgrund des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)**

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 15.12.1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfaßt ein Rohstoffsicherungsgebiet im nordwestlichen Gemeindegebiet von Börger zwischen Groß Westerberg und der L. 62. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als forstwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist;

der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL Sögel, den 15. Jan. 1981
Der Samtgemeindedirektor

17 **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980 aufgrund des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)**

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 17. Dezember 1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt eine Fläche am südlichen Ortsrand der Gemeinde Werpeloh. Dieser Bereich ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist;

der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL Sögel, den 22. Jan. 1981
Der Samtgemeindedirektor

18 **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 12.12.1980 gemäß § 6 BBauG die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 08.05.1980 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfaßt sechs Bereiche in der Gemeinde Werlte:

- a. Aufnahme einer ungefähr 3 ha großen Grünfläche im Bürgerpark als Friedhof.
- b. Herausnahme einer geplanten Friedhofsfläche östlich der L. 30 nördlich der Ortslage Werlte.
- c. Umwandlung einer Gemeinbedarfsfläche für Schule in eine Grünfläche.
- d. Im Bereich des Marktplatzes werden die Festsetzungen des überarbeiteten Bebauungsplanes Nr. 22 berücksichtigt.
- e. Die verkehrliche Erschließung aus dem Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Flachspohl“.
- f. Darstellung der abweichenden Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 35 „Harrenstätter Straße“.

Die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann bei der Samtgemeindeverwaltung Werlte, Marktstraße 1, 4476 Werlte, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden ist.

SAMTGEMEINDE WERLTE Werlte, den 08.01.1981
Der Samtgemeindedirektor